BStU 000508

unseren Feststellungen besteht kein Hinderungsgrund, die Aussagen von Mitbeschuldigten auch in solchen Fällen als Beweismittel Beschuldigtenaussage anzuerkennen, wenn die sachlich zusammengehörenden Strafverfahren voneinander getrennt sind. § 225 (2) StPO räumt verbal schon jetzt die Verlesung von Aufzeichnungen über Vernehmungen von Mitbeschuldigten in der gerichtlichen Beweisaufnahme ein. Die Aussagen des Mitbeschuldigten haben als Beschuldigtenaussage gemäß § 23 (2) StPO die gleiche Bedeutung für die Beweisführung wie als Zeugenaussage. Es müßte allerdings über die zentralen Rechtspflegeorgane geklärt werden, welche Verfahrensregelungen für das Auftreten des Mitbeschuldigten in der Beweisaufnahme zweckmäßig sind.

Im folgenden soll dieser Standpunkt im einzelnen erläutert werden:

Die Anwendung der bisherigen Verfahrensweise war damit begründet, daß

in einem Strafverfahren der Mitbeschuldigte nach Trennung der Verfahren nur als Zeuge aussagen kann, da er als ehemaliger Mitbeschuldigter nicht in anderer Eigenschaft Prozeßbeteiligter sein kann,

ein für die Beweisführung im Strafverfahren gegen einen Mitbeschuldigten als Zeuge zu vernehmender Beschuldigter durch diese Doppelfunktion im Strafverfahren in keine Interessenkollision gerate, da er darüber belehrt werde, daß er sich mit seinen Aussagen nicht selbst zu belasten brauche.

Es ist u. E. ein Irrtum, anzunehmen, die Belehrung eines als Zeugen zu vernehmenden Mitbeschuldigten, er brauche sich mit seinen Aussagen nicht selbst zu belasten, vermeide Interessenkollisionen. Bei einer Zeugenvernehmung ist der Mitbeschuldigte zur Aussage verpflichtet, für vorsätzlich falsche oder unvollständige Aussagen ist er strafrechtlich verantwortlich. Als Beschuldigter steht es dem Mitbeschuldigten frei, wie er an der

Kopie BStU AP 8